

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 359/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dow Bela A. [REDACTED],
G. [REDACTED] I. [REDACTED] (Israel),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister
des Innern, Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Recke, Johannsen,
Maas, Dr. Graf und von der Wühlen
in der Sitzung vom 3. November 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der angefochtene Entschädigungsbescheid ist dem Kläger am 11. Dezember 1962 in Israel zugestellt worden. Seine Klage ist am 17. August 1963 bei Gericht eingegangen. Das Berufungsgericht hat einen Wiedereinsetzungsgrund verneint, weil aus den vorgelegten Mitteln der Glaubhaftmachung nicht hervorgehe, daß der Kläger außerstande gewesen sei, sich Klarheit über den Inhalt des zugestellten Schriftstücks zu verschaffen und sich von der Frau, von der er sich vertreten geglaubt habe, oder einer anderen Person beraten zu lassen. Nach den vorgelegten Arzt-

- 3 -

lichen Zeugnissen sei sein Zustand wechselhaft gewesen. Er habe zwar wegen seiner Depressionen sehr oft seine Arbeit vermisst, sei aber zwischendurch zur Arbeit erschienen.

Die Beschwerde nimmt an, daß der Berufungsrichter einen Wiedereinsetzungsgrund nur in einer körperlich oder seelisch bedingten völligen Unfähigkeit zur Aufsuchung eines Beraters sehe und verkenne, daß die Verfolgungsneurose häufig nur zu einem hochgradigen Antriebsverlust führe. Sie sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG) darin, ob ein Antriebsverlust wenigstens im Entscheidungsverfahren (§ 209 Abs. 1 BGG) als ein unabwendbarer Zufall (§ 233 ZPO) gelten müsse.

Es bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs, daß ein krankhafter Antriebsverlust nicht nur im Entscheidungsverfahren, sondern allgemein einen Wiedereinsetzungsgrund abgeben kann. Es fehlt aber auch an einem Anhalt dafür, daß der Berufungsrichter auf etwas anderes als diesen Antriebsverlust abstellt, wenn er das unregelmäßige Erscheinen bei der Arbeit als Folge depressiver Zustände würdigt.

In welchem Grade der Kläger durch seine psychoreaktiven Störungen gehindert wurde, nach der Zustellung des Bescheides die erforderlichen Schritte zu tun, ist eine Fra-



ge des Einzelfalles. Selbst wenn die hierüber getroffene Feststellung auf einem Verfahrensmangel beruhen würde, hätte dieser Mangel keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

Die Beschwerde ist daher unbegründet. Ihre außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Raske

v.d. Mühlen